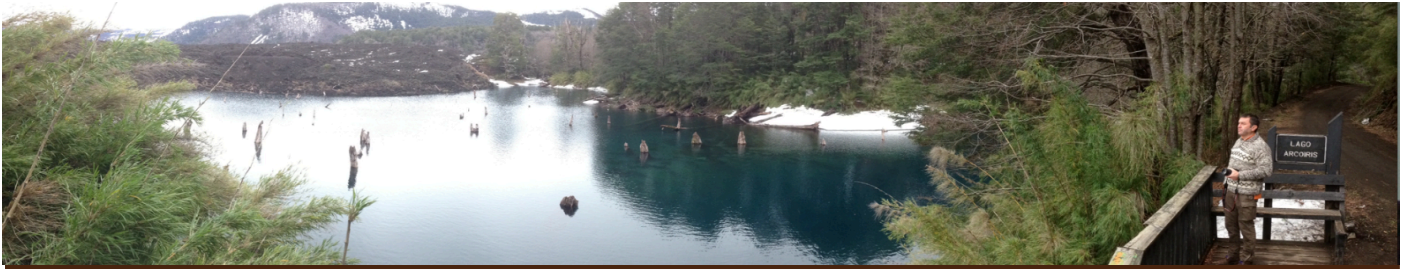


Steuerrecht



**Informationen zur steuerliche
Absetzbarkeit
von Krankheitskosten**



In dieser Broschüre finden Sie eine kurze Abhandlung zum Thema „steuerliche Absetzbarkeit von Krankheitskosten“.

Beachten Sie, dass die Informationen recht allgemein und knapp gehalten sind. Sie sollten keine Beratung ersetzen, sondern lediglich einen ersten Einblick in die Materie geben. Sie können daher nicht vollständig sein.

+ Wie Krankheitskosten von der Steuer absetzbar sind

Krankheitskosten können von der Steuer absetzbar sein. Sie gehören zu den sogenannten außergewöhnlichen Belastungen.

Typische Krankheitskosten sind: Kosten für Zahnersatz, Brillen, Hörgeräte, medizinische Hilfsmittel, Zuzahlungen für Praxisbesuche, Krankenhausaufenthalte etc. Auch Fahrtkosten können zu den Krankheitskosten zählen.

An den Nachweis der Zwangsläufigkeit für Krankheitskosten werden recht hohe Anforderungen gestellt. Arzneimittel müssen vom Arzt oder Heilpraktiker verordnet sein. Aufwendungen für eine Kur, eine psychotherapeutische Behandlung oder wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden sind nur dann absetzbar, wenn vorher ein amtsärztliches Gutachten erstellt wird. Bei Fahrtkosten für Krankenhausbesuche beim erkrankten Ehegatten oder Kind ist eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes vorzulegen, der bestätigt, dass der Besuch zur Heilung oder Linderung einer Krankheit entscheidend beigetragen hat.

Von den Krankheitskosten ist die zumutbare Belastung abzuziehen. Sie ist abhängig von der Höhe der Einkünfte und vom Familienstand. Bei einem verheirateten Paar mit einem Kind und Einkünften in Höhe von 50.000 € beträgt die zumutbare Belastung beispielsweise 3 % der Einkünfte, also 1.500 €. Liegen die Krankheitskosten unter diesem Betrag, lohnt es sich nicht, sie in der Steuererklärung geltend zu machen.

Steuerliche Vorteile bei einer Behinderung

Um den Behinderten den oft schwer zu führenden Nachweis der Kosten zu ersparen, gibt es einen Behindertenpauschbetrag zur pauschalen Abgeltung für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens.

Sonstige außergewöhnliche Belastungen können daneben geltend gemacht werden.

Die Voraussetzungen eines Behindertenpauschbetrages müssen gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen werden (in der Regel durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises).

Der Behindertenpauschbetrag beträgt bei einem Grad der Behinderung

Von 25 und 30 %	310 €
Von 35 und 40 %	430 €
Von 45 und 50 %	570 €
Von 55 und 60 %	720 €
Von 65 und 70 %	890 €
Von 75 und 80 %	1.060 €
Von 85 und 90 %	1.230 €
Von 95 und 100 %	1.420 €

Gut zu wissen..

Behinderte Menschen, die hilflos sind, und Blinde erhalten den maximalen Betrag von 3.700 €.

Eine Besonderheit stellt der Pflegepauschbetrag dar. Diesen bekommen Personen, die einen hilflosen Patienten pflegen. Er beträgt 924 €. Er steht nicht nur Angehörigen, sondern auch Dritten zu, vorausgesetzt sie bekommen für die Pflege keine Gegenleistung.



Steuerliche Möglichkeiten bei behinderten Kindern

Da ein behindertes Kind oft über keine eigenen Einkünfte verfügt, kann beantragt werden, dass der Behindertenpauschbetrag auf die Eltern übertragen wird. Voraussetzung ist, dass die Eltern für das Kind Anspruch auf Kindergeld haben oder die Voraussetzungen für die Gewährung eines Kinderfreibetrages erfüllen.

Für ein Kind, dessen Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, können die Eltern lebenslang, also unabhängig vom Alter des Kindes, einen Kinderfreibetrag bekommen.



Quelle: Rechtsanwälte Dr. Pfeifer und Kollegen,
Fachanwälte für Steuerrecht

Anmerkung:

Diese Broschüre kann und soll das Gespräch mit Ihrem Fachberater nicht ersetzen. Diese Broschüre wurden nach bestem Wissen und Kenntnisstand für Sie erstellt. Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gegenüber der DUAG e.V. oder der Autorin M. Reineking werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Stand der Information: Juni 2016



Uveitis SHG

www.duag.org

Marieke Reineking 2015

